

LG Hamburg

308 O 321/16

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Anton Müller

Hakenack 23

20457 Hamburg

- Kläger und Widerbelegter

und des Herrn

Christian Eggers

Eppendorfer Hauptstraße 12

20257 Hamburg

- Drittwiderbelegter

Prozessbevollmächtigter:

~~RAe Freilag & Partner, Hauptmannsplatz~~

~~20657~~

RAe Beyer, Südhoff und Ohlsen,  
Gewürzgasse 2, 20999 Hamburg

gegen

Frau

Beigite Jung

Brunnenstraße 25

2021031 Hamburg

+ Widerklage - Belegter -

Prozessbevollmächtigter.

RA Freitag, Kaufmannsplatz 1,  
20457 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg -  
Zivilkammer 8 - durch die  
Richterin am Landgericht Hohen-  
stein als Einzelrichterin  
aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 23.3.17 am 6.4.17

für Recht erkannt:

<sup>Zwangsvollstreckung</sup>  
1.) Die ~~Verpflichtung~~ aus der notariellen  
Urkunde vom 16.6.14 (UR-Nr.  
382/14) des Notars Dr. Hermann  
Baer wird unwirksamlich eines  
Betrag von 6000 € für unzulässig  
erklärt. Im übrigen werden Klage  
und Widerklage abgewiesen.

2.) ~~Die Gerichtskosten trägt der Kläger.~~  
Der Kläger trägt die Kosten des  
Rechtsstreits mit Ausnahme der  
außergerichtlichen Kosten des  
Drittwider beklagten, welche ~~der~~ die  
Beklagte trägt.

3.) Das Urteil ist in der Hauptsache  
(1.) gegen Sicherheitsleistung von  
6.000 €, im übrigen gegen Sicherheits-  
leistung in Höhe von 110% des

erlassen

jeweils zu vollstreckendem Betrag  
vollstreckbar.

✓ 4.) Der Gebührenstreitwert wird  
auf 310.000 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zwangsversteigerung aus einer materiellen Urkunde für unzulässig zu erklären sowie die Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde, widerklagt begehrt die Befreiung vom Kläger und Drittwiderbefreiung (Rück-) Zahlung eines Betrages von 10.000 €.

Der Kläger ist mit dem Drittwiderbefreiten und Herrn Zug ~~in der~~ ~~MB~~ seit dem Jahr 2003 Gesellschafter der MB GbR. Herr Zug ist der Ehemann der Befreiten.

Da sich die MB GbR im Jahr 2010 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand, nahm Herr Zug bei der Profi-Hypothekbank ein Darlehen in Höhe von 300.000 € auf und legte diesen Betrag nach der Auszahlung in

die AbR ein. Das Darlehen wurde durch eine Cndschuld an einem Grundstück gesichert, welches einer seinerzeit aus der Beklagten und Herrn Jg bestehenden AbR gehörte.

Diese AbR unterwarf sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Cndschuld in der Weise, dass die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig sein soll.

Die Unterwerfungserklärung wurde im Cndbuch eingetragen.

Am 18.5.2010 ~~ein~~ einigte sich der Kläger, der Drittmittelbesitzer, mit Herrn Jg und die Beklagte auf eine

„Echtungs- und Freistellungsübernahme“.

Diese hatte ~~den~~ ~~tats~~ unter anderem den Inhalt, dass die Gesellschaft\* <sup>der AbR</sup> als Gesamtschuldner dafür sorgen würden, dass das von Herrn Jg aufgenommene Darlehen pünktlich an die Bank

\* gegenüber der Beklagten

Zurückzahlen wurde. Ferner  
verpflichteten sich die Gesellschafter  
der MB GbR, die Befugnisse  
" von jeglicher Inanspruchnahme durch  
die Bank aufgrund der Sicherungs-  
schuld an dem Grundstück  
Brunnenstraße 25 " freizuhalten

Für Einzelheiten wird auf  
Anlage K1 Bezug genommen.

In der Folgezeit bediente Herr  
Zy das Darlehen nicht; die  
Bank kündigte daraufhin  
im Juni 2012 Darlehen  
als Grundschuld, vollstreckte jedoch  
erst weiter nicht.

Im September 2014 übertrug  
Herr Zy ~~seinen~~ Sohn,  
Do o seinen höchsten Anteil  
an der GbR, die Eigentümerin  
des belasteten Grundstücks ist, an  
seinen Sohn, Dominik Zy.

Am 16.6.14 kam es zu  
einem Gespräch zwischen der  
Belagten und dem Kläger,  
in dem die Belagte dem  
Kläger bot, ~~für~~ ~~das~~ ein  
notarielles Schuldanerkenntnis  
abzugeben in Höhe von

300 000 € \*<sup>1</sup> abzugeben. Der  
Inhalt des Gesprächs ist im  
Einzelnen streitig.

Am 16.6.14 gab der Kläger  
sodann mit den übrigen  
Gesellschaftern der AbR <sup>als</sup> <sup>gesamt-</sup> <sup>schuldner</sup>  
Zug-ster von der Belagten  
ein notarielles Schuldanerkenntnis

~~ab~~ ~~zu~~ ~~unterwerfen~~ in Höhe  
von 300 000 € ab und unterwerf  
sich der sofortigen Zwangsvoll-  
streckung in sein gesamtes

Vor-ögen. Diese Urhde Nr. 387/14  
des Hamburger Notars Baer ist  
die streitgegenständliche Urhde.

\*<sup>1</sup> zur Abwicklung  
der Erhaltung- und  
Instandhaltungskosten  
ab dem Jahr  
2010

Das kann/alle  
hier entfallen

In den Monaten Juli bis  
Dezember 2014 zahlte der  
L Drittwirderbellyte insgesamt 6000 €  
an die Bellyte und gab  
als Verwendungszweck „Sonderan-  
erkennung vom 16.6.14“ an.

Im Jahr 2015 zahlte Herr  
Dominik Jy ~~300.000 €~~ 300.000 €  
auf die Gdtschuld, ~~er~~  
~~wurde~~ an dem Grundstück  
Brunnenstraße 75 und wurde  
als Inhaber der Gdtschuld  
ins Gdbuch eingetragen.

Die Zahlung auf die Gdtschuld  
~~hatte~~ führte nicht dazu, dass  
Herr Dominik Jy und die  
Bellyte Änderung des Gesellschafts-  
vertrages ~~an~~ des ABIZ, welche  
das Grundstück hält, vornehmen.

L Herr Dominik Jy zahlte in  
eigenem Namen auf diese  
Gdtschuld.



Aus 2.11. 16 wollte die Beklagte  
dem Kläger die Zwangsvollstreckung  
aus dem notariell Schuldanerkenntnis  
an. Sie ist in Besitz einer  
vollstreckbaren Ausfertigung der  
Urkunde.

Am ~~2.11.~~ 2.11. 16 übergab  
der Kläger der Beklagten einen  
Brief, welcher die Erklärung  
enthält, dass er das Schuldaner-  
kenntnis wegen ~~irreführender~~  
Täuschung anfechte.

*[Handwritten signature]*

Der Kläger behauptet, dass die  
Beklagte ihm im Gespräch  
vom 10. 6. 16 zugesprochen habe,  
wie aus dem Schuldanerkenntnis  
vollstrecken zu wollen. Sie  
habe ~~es~~ erklärt, das Schuldanerkenntnis  
nur ~~zu~~ ~~zu~~ zu benötigen,  
um die Bank von einer  
Vollstreckung aus der Gutschuld  
abzuhalten.

Der Kläger beantragt,  
1.) die Zwangsvollstreckung aus der

Urkunde des Notars Dr.  
Herrmann Baer vom  
16.6.14 (U.R.-Nr. 387/14) für  
unzulässig zu erklären.

2.) die Befehle zu verurteilen,  
die ihr erteilte vollstreckbare  
Ausfertigung des im Auftrag  
zu 1.) bezeichnet notariellen  
Urteils an den Kläger  
herauszugeben.

Die Befehle beauftragt,  
die Klage abzuweisen.

Widertlage?

> Sie behauptet, dass sie im  
dem Gespräch vom 10.6.14  
erklärt habe, sie könne die  
Erfüllungs- und Freistellungsübernahme  
auch gerichtliche Hilfe nach.  
Das notarielle Schuldenbekenntnis  
habe sie als Minderwertigkeit  
dargestellt, einen Rechtsstreit  
zu vermeiden.

Widertlage- und <sup>verfolgt</sup> ~~gegen~~ die

2 Befehle einen (Rück-)Zahlungsgespräch  
gegen den Kläger und den  
Dritt wider befolgt.

~~Herr~~ 3 Der Ehemann der Befehl,

Herr Jung, hatte bei der Extra-spar-

Bank ein Sparbuch von  
10.000 €. ~~Dieses~~ ~~Pa.~~ Am 2.7.12  
erklärte er die Abrechung dieses  
Auktions an die Besagte.  
Am 10.9.12 überwies er das  
Auktions von dem Sparkonto  
an ein Konto der MB GbR.  
Die vorherige Abrechung wurde  
weder der MB GbR noch  
der Extra-Spar-Bank  
angezeigt.

Am 11.9.12 gab ~~er~~ Herr J-g  
gegenüber der Besagten im  
Namen der MB GbR die  
Erklärung ab, dass die GbR  
den Betrag von 10.000 €  
an die Besagte „in einem  
angemessenen Zeitraum“ zurückzahlen  
werde.

Der Gesellschaftsvertrag der MB  
sah vor, dass Herr J-g <sup>Industriem</sup>  
allein geschäftsführungsberechtigt war  
(13 I) und sich die Vertretungs-  
macht nach der Geschäftsführungs-  
befugnis richtet, (13 II). ~~Nach 13 I~~

~~des Vorlage waren~~

Für außergewöhnliche Geschäfte  
war jedoch eine vorläufige Zustim-  
mung des Gesellschafters einzuholen.  
Zu den ~~besonderen~~ außergewöhnlichen  
Geschäften gehört nach  
§ 13 I (4) die Aufnahme von  
Krediten.

Die ~~von~~ Beklagte beauftragt,  
den Kläger und den Drittwider-  
beklagten als Gesamtschuldner  
zu verurteilen, an die Beklagte  
10.000 € nebst Zinsen in  
Höhe von 5 Prozentpunkt  
über dem ~~Basissatz~~ jeweilig-  
Basissatz seit Rechtschäff-  
lichkeit des Widerklages zu  
zahlen.

Der Kläger und der Drittwiderbeklagte  
beantragen,  
die Widerklage und Drittwider-  
klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis  
erhoben durch die Ur- und  
des Zeugen Weller. Für  
das Ergebnis der Beweisaufnahme  
wird auf das Protokoll vom  
23.3.17 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.) Die zulässigen Klagen haben  
in der Sache teilweise Erfolg;  
die Widerklage ist zwar zulässig,  
aber unbegründet.

✓ 1.) Der Klageantrag <sup>zu 1.)</sup> des Klägers ist  
~~ist~~ zulässig und teilweise begründet.

a.) Der Klageantrag zu 1.) ist zulässig  
weil alle Sachentscheidungsoraussetzungen  
vorliegen.

Die Klage ist als Vollstreckungs-  
Klage nach 1735 S. 1 iVm 1767 I  
ZPO statthaft. Die Vollstreckungsgefahr  
ist statthaft wenn materielle

Einwandsgegen einen titulierten  
Anspruch geltend gemacht wird.

Der Kläger macht hier geltend,  
~~dass~~ solcher materiellrechtlich  
Einwand gegen den ~~titulierten~~  
in der materiellen Wahrheit titulierten

Anspruch geltend: Er ist der

Meinung, dass der titulierte Anspruch

durch A-fechung erloschen sei,  
ihm gegen den titulierten ~~titulierten~~ Anspruch

die Einreden aus 1242, 821 BGB  
zustehen und der titulierte Anspruch

jedenfalls teilweise durch Erfüll-  
ungsbefehl ist.

Die Das angegebene LG Hamburg  
ist zust.-d.g. Nach 1792  $\nabla$  270  
ist das Landgericht am ~~ort~~ allgemeinen  
Landgerichtsbezirk des Schuldners, welcher  
nach 1792 an sein Wohnort -  
hier: Hamburg - liegt, ausschließlich  
(1802 270) zust.-d.g.

Das Landgericht ist nach 1711, 123  
aVa auch sachlich zust.-d.g.,  
denn der Streitwert liegt bei  
300.000 €, da der titulerte Anspruch  
300.000 € beträgt.

Der Kläger ist auch rechtsschutzbedürftig  
Das Rechtsschutzbedürfnis liegt  
bei der Vollstreckungsgegenlage vor,  
wenn ein Titel in der  
Welt ist. Das ist hier der  
Fall, die Vollstreckung wurde  
sogar schon angedroht und  
eine Vollstreckbare Ausfertigung  
erteilt.

b.) Die Klage ist ~~in~~ <sup>in</sup> dem ~~aus~~ aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

a.) Die Vollstreckungsgegenklage ist begründet soweit dem titulierten Anspruch dauernde Einreden oder Einreden entgegen stehen und diese Parteien sachbezogen sind.

aa.) Der Kläger ist als ~~Titelkäufer~~ <sup>Titelschlichter</sup>; die Beklagte als Titelführerin sachbezogen.

bb.) ~~Das~~ Das titulwerte Schuldansuchen ist nicht nach 1142 I BGB ~~wichtig~~, weil es nicht wirksam angelehnt wurde. Es fehlt an einem ~~der~~ Aufhebungsgrund.

Fehlfall nach  
S. 1142

~~Der~~ ~~Beklagte~~ hat ~~den~~ insbesondere nicht der vom Kläger geltend gemachte Aufhebungsgrund der arglistig-Tausch nicht vor.

Eine arglistige Täuschung <sup>im Sinne des 1123 I BGB</sup> setzt voraus, dass ~~der~~ ~~B~~ der Täuschende ~~Fa~~ tatsächlich nicht bestehende Umstände, ~~weil~~ die für den Willensentschluss des Erlösenden

kausal und, vorsätzlich vorsprengt.

Der Entscheidung ist zugedezulog-,  
dass ~~der Kläger~~ die Behauptung dem  
Kläger nicht über ihre Absicht,  
aus dem Schuldanscheitens  
zu vollstrecken, fälschte.

~~Der Kläger~~ ~~erwarte~~ Der Kläger  
trägt für diesen, ihm ja-zug-  
Umstand die Beweislast. Das  
Gericht konnte sich von der  
Wahrheit dieser Behauptung  
nicht nach 1286 ZPO überzeugen.

Die Überzeugung des Gerichts setzt  
~~vorher~~ eine Gewissheit voraus, die  
~~von~~ vernünftigen Zweifeln Schweig-  
gebetet, also sie ja-zuglich  
auszuschließen.

Aufgrund der Aussage des Zeugen  
Welter konnte sich das Gericht  
diese Überzeugung nicht bilden.

Dieser sagte aus, während des  
folgenden Gesprächs zwar zuge-  
gewesen zu sein, bestimmt

Teile des Gesprächs aber ~~er~~ nicht  
mitbekommen zu haben, weil  
er einen Turm aufgenommen.



Während er dem Gespräch beizuhören  
habe die Beteiligten keine Zusätze  
im Sinne der Klägerischen  
Behauptung gemacht. Es ist  
zwar nicht auszuschließen,  
dass dies in der Zeit geschehen  
ist, in der der Zeuge weiter  
nicht am Tisch war.  
Dieser Umstand allein ist  
jedoch nicht ausreichend,  
die Überzeugung des Gerichts  
zu begründen.

Beichts andres ergibt sich  
aus dem Umstand, dass der  
Kläger dem Zeugen weiter  
vor dem Beweidetermin  
nach dieser Aussage mitgeteilt  
habe, dass die Beteiligten  
ihm die entsprechende Zeugen  
genommen habe. Eine solche  
Aussage vom Hörensagen hat  
nur einen geringen Beweiskraft,  
wenn sie keine eigene Wahrnehmung  
des Zeugen vor dem zu  
beweisenden Umstand darstellt.

Schlussfolgerung hat der Kläger  
auch nicht dargelegt, dass die  
Befragte die Zuschlagssumme  
während der Abwesenheit des  
Zeugen weils gemacht hat.  
wäre dies der Fall gewesen,  
hätte es für den Kläger  
im übrigen nahe gelegen, die  
Befragte diese Aussage im  
Gegenwart des Zeugen weils  
wiederholen zu lassen.  
Schließlich ~~es~~ ~~wäre~~ ~~nach~~  
dieser Sachlage zu Beweis zweck  
an dem Gespräch teil.

Antwort



cc.) Der Kläger kann dem Schuldner  
Schuldenerkenntnis auch nicht  
die ~~Einrede~~ <sup>Einrede</sup> aus (11242) (821) BGB  
entgegenhalten.  
~~Da das Schuldenerkenntnis wurde~~  
~~zu ~~Einrede~~ ~~nicht~~ abgegeben, um~~  
~~die Einrede des der Befragten~~  
~~eine einseitige Vollstreckungs-  
pflicht~~

Das Schuldenerkenntnis wurde  
durch den die Erfüllung- und

übernahme veranlasst. Wenn ~~das~~  
§ der ~~in~~ Erfüllung- und Freistellungsüber-  
nahme der Wegfall des Sorg-  
Zwecks im Wege der dolus agit-  
Einrede entgegengesetzt werden  
könnte ~~besteht~~ <sup>besteht</sup> für das hier-  
entstehende Schuldanerkenntnis  
kein Rechtsgd. In diesem  
Fall § könnte der Kläger die  
Inanspruchnahme aus dem  
Schuldanerkenntnis und damit  
dem titulierten Anspruch die  
Bereicherungsrede aus § 821 BGB  
entgegenhalten.

E, geht um  
Alten-Sicherung-  
vertrag Antrags

Der Sicherungszweck der Erfüllung-  
und Freistellungsübernahme ist  
jedoch nicht entfallen.  
Zwar steht der Wortlaut  
vor, dass die Befugte von  
jeglicher „Inanspruchnahme durch  
die Bank aufgrund der Sicherungs-  
schuld“ freigestellt werden sollte.  
§ 821 BGB Diese Klausel könnte  
dahin auszulegen sein, dass  
da die Abrede nur so liegt

gelten soll wie die Bank  
die Goldschuld hält. In diesem  
Fall wäre der Sicherungszweck  
dadurch entfallen, dass Domini  
3- die Goldschuld nach seiner  
Zahlung auf die Goldschuld  
erwarb (§ 268 III 1, 11150, 11192 I BGB).

Allerdings ergibt die Auslegung  
der Vereinbarung, dass die  
Beauftragte vor jeglicher Kontaktaufnahme  
abgesichert werden sollte.  
↳ besondere war schon bei  
Abschluss der Vereinbarung nicht  
ausgeschlossen, dass die Bank  
die Goldschuld auch ohne selbst  
betriebl. Zweck zu seiner Veräußerung  
veräußert. Es wäre angesichts  
des umfassenden Sicherungszwecks,  
der auch aus den übrigen  
Bestimmungen der Vereinbarung erkennbar  
ist, nicht interessengerecht  
gewesen, den Schutz für  
die Beauftragte in diesem  
Fall entfallen zu lassen.

cc.) Auch daraus, dass der Sohn  
und Mitgesellschafter der  
Beteiligte mit der Ware im  
der Schuld ist, ergibt  
sich kein Wegfall des  
Zwecks zwecks der Erfüllungs-  
und Festschließungsverpflichtung.

Der Herr Danneberg z. 101  
in der Lage, in das Grundstück  
zu vollstrecken. Dieses steht  
im Eigentum der GbR, nicht  
in seinen eigenen, sodass der  
Vollstreckung [1997] kein Wert  
entgegensteht. Ein solches  
Vorgehen wäre auch nicht  
trennungswürdig, weil es nicht selbst  
im Rahmen der Zwangsvollstreckung  
statt als gesellschaftliche der  
GbR haftet würde; die GbR  
haftet nicht mit dem  
gesamt Vermögens, sondern ~~mit~~  
nur die Zwangsvollstreckung  
in das Grundstück duldet.  
Insoweit kommt eine  
akzessorische Haftung ~~analog~~

1128 I HGB des Dominik 8)  
wicht in Betracht.

dd.) ~~Das~~ Das Schuldverhältnis  
ist jedoch auch ein Verhältnis  
zum Kläger in Höhe von  
4 6000 € ersatz, weil der  
Mitgesellschafter in dieser Höhe  
erfüllt hat, 1362 I, 1422 I 1 BGB.

2.) Der Klagenzug zu 2 ist zulässig,  
aber unbegründet.

Es handelt sich bei dieser  
Sachen Titellausgabeklage  
um eine allgemeine Leistungsklage,  
keine speziell vollstreckgerichtliche  
Klage. Insbesondere die Zuständig-  
keit richtet sich im Grundsatz  
nach den allgemeinen Regeln.

Daher ist das LG Hamburg  
hier nach 113 ZPO örtlich zuständig,  
weil der Beklagte im Wohnort  
in Hamburg hat. Es ist  
auch nach 121 I, 123 auch auch sachlich  
zuständig, weil der Streitwert bei der  
geltend erhobenen Klage (15 ZPO)  
bei ~~über~~ ~~300 000 €~~ 300 000 €  
liegt.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Wetter & Anhang 1371 B.C.B. besteht  
ein Anspruch auf Titelherausgabe,  
wenn der Vollstreckung aus  
dem Titel insgesamt unzulässig

ist. Das ist nur nicht  
der Fall, weil die Vollstreckung,  
wie oben erklärt, nur hinsichtlich  
eines Betrags von 6000 €  
unzulässig ist.

3.) Die Widerklage und Drittwider-  
klage sind zulässig, aber  
unbegründet.

a.) Die Widerklage ist zulässig,  
insbesondere ist nach 133 700  
das Ausmaß der Klage zuständig.  
Die ~~notwendige~~ notwendige Konnexität  
besteht, weil es auch insoweit  
um das Verhältnis der Beklagten  
zu der AbR ihres Ehepartners  
und der Finanzierung derselben  
geht.

b.) Die ~~notwendige~~ Zulässigkeit der Drittwider-  
klage richtet sich nicht  
nach 133 200, weil es sich

insoweit gerade wenn um eine  
klage ~~Widerklage~~ handelt.

Sie ist zulässig, wenn die  
allgemeine Zuständigkeitsvoraussetzung  
vorliegen und der Drittwiderbe-  
klagte oder die Drittwidrig-  
sachverhalte ist (analog 1263 270)

Das LG Hamburg ist zuständig,  
weil sich der allgemeine  
Grenzstand des Drittwiderbe-  
klagten in seinem Bezirk befindet (113  
270) und der ~~Streitgegenstand~~  
des Streitgegenstands ~~10.000 €~~  
5000 € übersteigt.

Es ist sachdienlich, die Drittwid-  
rigklage zuzulassen, weil die  
Beklagte die beiden  
Widerbeklagte aufgrund des selbst-  
sachverhalts als Gesamtschuldner  
in Anspruch nimmt. Dies  
gemeinsame Verhalten entspricht  
daher dem Gebot der Prozess-  
ökonomie. Schutzsurte Folge  
des Drittwiderbeklagten steht  
nicht entgegen.



b) Die ~~Drit~~ wanklage und Drit-  
wanklage sind jedoch

unbegründet, weil der Betrag  
der geltendgemachte Anspruch  
nicht zusteht.

Es ergibt sich nicht aus

1488 I 2 BGB, <sup>1129 HGB analog</sup> Ein Darlehensvertrag  
ist ~~nicht~~ zustande gekommen.

~~Dem Ehemann der Be~~

zwischen der GbR und der

Beklagten nicht zustande

gekommen, weil der

Ehemann der Beklagten durch

GbR bei einer Kreditaufnahme

nach dem Gesellschaftsvertrag

nicht wirksam verkehr

handelt.

Ein Anspruch aus 1812 I 1

1. Alternative BGB schließt

~~aus~~ ~~Vorrang~~ der Leistungsbefreiung.

~~aus~~ ~~Sicht~~ der GbR Ledella

~~es~~ ~~sich~~ ~~bei~~ der Zahlung

~~über~~ ~~die~~ ~~Leistung~~ daran, dass

sich die Zahlung des Ehemanns

an die GbR aus deren Sicht

als seine Leistung darstellte.

Eine Nichtleistungsländerte

der Befehlten schenkt

am Vor- der Leistungsbeding.

II) Die Kostenentscheidung folgt

aus 192 IT Nr. 1 ZPO : Um der

Baumbachschen Formel.

Leitend war dabei die

Zwäng, dass dem Drittbe-

schleht die außergerichtliche

Kost zu ersetzt war und er

im Verhältnis zur Befehl

voll obliegt. Leitend zu dafür,

dem Kläger die Gerichts-Kost

und <sup>außergerichtliche</sup> Kost der Befehl

anteilerleg, ist, dass ~~er~~

die Befehlten nur zu ein-

sch gering- Teil nicht

obliegt.

III) Die Entscheidung zur vorläufig-

Vollstreckbarkeit folgt aus 1209

ZPO.

IV) Für den Gebührenscheidwert waren

Kläre und widerkläre

e-10112

Zusammenrechnung, 145 in GKK.

Hohfeld

Ritz

Rebrum und Tenor sind weitgehend in Ordnung.  
Die Volltext-Satzstrukturierung war erlassen.

Der Tatbestand ist so auch weitgehend gut  
vertreten. Er wäre aber überaus (und überaus)  
flüchtig, den Tatbestand einleitend und nicht nach Folge  
und Wille Folge jedoch überlassen.

Hinweise des Sachverhalts über Täuschung hätte  
noch auf die Parteianhörung, welche auch zu  
Wirdigen war, eingefügt werden sollen.

Im Rahmen von § 821063 kam es nicht auf  
die delo-apit-Einrede, sondern einen Berechnungs-  
rechtlichen Anspruch an.

Die weiteren Aufzählungen sind weitgehend  
überzeugend (zu Kontextierung, auch die  
Längigkeit).

Vollbefriedigt (11P)

Kari, 23.02.2021